



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis - Veterinäramt und Verbraucherschutz - zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrika- nischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tier- seuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Schweinepest-Verord- nung

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. §§ 3 und 3a der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

I.

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Wildschweinen** haben die im Rhein-Neckar-Kreis tätigen Jagdausübungsberechtigten

- 1) von jedem erlegten, durch Unfall zu Tode gekommenen oder verendet aufgefundenen Wildschwein (Fallwild) unverzüglich eine EDTA-Blutprobe und eine Serumprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, eine Bluttupferprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, (Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe), zur virologischen Untersuchung zuzuführen.
- 2) jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung über eine Verwahrstelle zugeführt wird, eindeutig zu kennzeichnen und die Kennzeichnung in den Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung einzutragen. Zur Kennzeichnung kann eine zur Trichinenbeprobung vorgesehene Wildursprungsmarke verwendet werden.
- 3) für jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein Geokoordinaten des Erlege-/Fundortes zu erfassen und in den Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung einzutragen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist der genaue Erlege-/Fundort des beprobten Stückes anzugeben.
- 4) sicherzustellen, dass jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung über eine Verwahrstelle zugeführt wird, bis zum Vorliegen des virologischen Untersuchungsergebnisses rückverfolgbar bleibt. Auf Verlangen des Veterinäramtes und Verbraucherschutzes des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis sind Personen oder

Unternehmen, die das Wildschwein oder Teile davon erhalten haben, mit Namen und Adresse bekannt zu geben. Lebensmittelrechtliche Regelungen zur Rückverfolgbarkeit bleiben unberührt.

- 5) jedes verendet aufgefundene Wildschwein, welches nicht offensichtlich durch Jagdausübung oder einen Unfall verendet ist (Fallwild) unverzüglich unter Angabe der Geokoordinaten des Fundortes dem Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis anzuzeigen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist der zuständigen Veterinärbehörde der genaue Fundort in anderer, geeigneter Weise bekannt zu geben.

II.

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Hausschweinen** haben die Halter der im Rhein-Neckar-Kreis gehaltenen Schweine

- 1) je epidemiologischer Einheit von den ersten beiden, innerhalb einer Kalenderwoche verendeten oder notgetöteten Schweinen mit einem Lebensalter von über 60 Tagen unverzüglich eine EDTA-Blutprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, zwei Blutpufferproben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und zusammen mit einem ausgefüllten Untersuchungsantrag (Anlage 2) dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, zur virologischen Untersuchung zuzuführen.
- 2) dem Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts mitzuteilen, sofern eine Registrierung der Haltung nach Viehverkehrsverordnung bisher noch nicht erfolgt ist.

III.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1-5 und Nummer II. 1-2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) ohnehin sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gründe:

Sachverhalt:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemproblemen führt. Betroffene Wildschweine zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche. Die Ansteckung von Haus- und Wildschweinen kann insbesondere über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren und Tierkadavern (Sekrete, Blut, Sperma) erfolgen.

In Deutschland war die Afrikanische Schweinepest bislang in fünf Bundesländern (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg) aufgetreten; eine Tilgung der Seuche ist bisher nur in Baden-Württemberg und Niedersachsen gelungen.

Mit dem am 15.06.2024 festgestellten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau war mit Hessen das sechste Bundesland betroffen. Zwischenzeitlich wurden in Südhessen über 70 Wildschweinfunde positiv auf die Afrikanische Schweinepest untersucht. Im Kreis Groß-Gerau wurde die Seuche auch auf Hausschweinebestände übertragen, so dass dort Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein amtlich festgestellt werden mussten. Es steht zu befürchten, dass weitere Hausschweinebestände im betroffenen Verbreitungsgebiet der Seuche infiziert werden.

Die Afrikanische Schweinepest wurde am 06.07.2024 weiterhin in Alzey-Worms amtlich festgestellt und hat somit Rheinland-Pfalz als siebtes Bundesland erreicht. Der Ausbruch liegt direkt unmittelbar westlich des hessischen Verbreitungsgebietes.

Der Rhein-Neckar-Kreis grenzt unmittelbar an Hessen an und liegt unter epidemiologischen Gesichtspunkten im Nahbereich des Seuchengeschehens bzw. der dort errichteten Sperrzone. Es steht zu befürchten, dass die Seuche sich auch in südöstliche Richtung ausbreitet und Wild- und Hausschweinbestände in Baden- Württemberg gefährdet.

Rechtliche Würdigung:

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) und §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3b) Landesverwaltungsgesetz für das gesamte Kreisgebiet das Veterinäramt des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde.

zu I (Wildschweine):

Gemäß Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 3 und 5 erster Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Eine Meldepflicht des Jagdausübungsberechtigten für verendet aufgefundene Wildschweine ergibt sich außerdem aus der Mitwirkungspflicht nach § 2 Schweinepest-Monitoring-Verordnung bei der Probenahme von verendet aufgefundene Wildschweinen.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2 und Nr. 5 zweiter Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Ferner kann nach Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3, Nr. 5 zweiter Halbsatz und Nr. 5 zweiter Halbsatz lit. a) Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen haben. Diese sind zu kennzeichnen und zusammen mit dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsantrag der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen.

Die Anordnungen im Rhein-Neckar-Kreis sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation zur Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden. Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung. Nur dann besteht die Möglichkeit, die Tierseuche durch die Einrichtung von Sperrzonen mit entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen wie Jagdverbot sowie einer unverzüglichen und flächendeckenden Fallwildsuche mit Bergung von Kadavern einzudämmen und damit von Beginn an effektiv und nachhaltig zu bekämpfen.

Kontakte von Wild- oder Hausschweinen mit einem lebenden, mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein oder mit einem Kadaver eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein führen oft zur Weitergabe der Infektion. Infizierte Wildschweine stellen Ansteckungsquellen dar, die es unverzüglich zu entfernen gilt.

Das Seuchengeschehen in Hessen ist in Form des am nächsten gelegenen Ausbruchsortes nur rund 9 Kilometer von der Grenze zum Rhein-Neckar-Kreis entfernt. Die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest hat sich durch die geographische Nähe zum Rhein-Neckar-Kreis stark erhöht.

Die unverzügliche Anzeige und Beseitigung von Fallwildfunden und die Beprobung von erlegten bzw. verunfallt oder verendet aufgefundene Wildschweinen, kombiniert mit einer Kennzeichnung jedes beprobten, nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung zugeführten Wildschweins und Zuführung der Probe zu einer virologischen Untersuchung ist unerlässlich, um eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest festzustellen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Der Großteil der jährlich zu Tode gekommenen Wildschweinpopulation ist Folge der Jagdausübung. Durch die Untersuchung aller im Nahbereich des Seuchengeschehens erlegten Wildschweine durch Jagdausübungsberechtigte wird eine hohe Befunddichte sichergestellt. Dadurch wird, in Ergänzung zur Beprobung von Unfallwild und Fallwild, die Wahrscheinlichkeit der frühzeitigen Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest deutlich erhöht.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit eines Auffindens von Fallwild und Unfallwild durch Jagdausübungsberechtigte in ihrem Jagdrevier am höchsten, da sich an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Tiere vornehmlich in Dickungen und Suhlen zurückziehen.

Die Kennzeichnung und Beprobung von erlegten, durch Unfall zu Tode gekommenen oder verendet aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild) und die Zuführung der Proben zur Untersuchung, zusätzlich die Anzeige von Fallwild-Wildschweinen durch die Jagdausübungsberechtigten, sind folglich das jeweils mildeste Mittel, um möglicherweise mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine/Wildschweinkadaver frühzeitig erkennen, auffinden und untersuchen zu können.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, muss die Rückverfolgbarkeit von Wildbret von erlegten Wildschweinen als potentielle Infektionsquelle sichergestellt sein.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 VO (EG) 178/2002 ist die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 VO (EG) 178/2002 müssen die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.

Gemäß Art. 18 Abs. 3 VO (EG) 178/2002 richten die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art. 3 Nr. 2 VO (EG) 178/2002 sind „Lebensmittelunternehmen“ alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Gemäß Art. 3 Nr. 3 VO (EG) 178/2002 sind „Lebensmittelunternehmer“ die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

zu II (Hausschweine):

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Nr.1 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung

erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Gebiets eine amtstierärztliche Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung, anordnen.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 26 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen die Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen, die Entnahme von Proben und den Personenkreis, der für die betriebseigenen Kontrollen und die Entnahme von Proben verpflichtet ist, anordnen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist.

Die getroffene Anordnung, dass je epidemiologischer Einheit von den ersten beiden, innerhalb einer Kalenderwoche verendeten oder notgetöteten Schweinen mit einem Lebensalter von über 60 Tagen unverzüglich eine entsprechende Probe zu entnehmen und der Untersuchung zuzuführen ist, ist erforderlich und angemessen, um auch in den Hausschweinebeständen einen Seuchenausbruch frühzeitig zu erkennen.

Ein Eintrag der Seuche in Hausschweinebestände kann für den Halter zunächst unerkannt bleiben, wenn nur einzelne Schweine verenden. Krankheitserscheinungen können bei der Afrikanischen Schweinepest außerdem sehr kurz und unspezifisch auftreten, so dass der Tod eines Schweines das erste ist, was dem Halter auffällt. Durch Ausschluss einer Infektion mit dem Virus der afrikanischen Schweinepest bei verendeten oder notgetöteten Hausschweinen wird insbesondere verhindert, dass die Afrikanische Schweinepest durch Tiertransporte bzw. Vermarktung der Tiere oder Tierprodukte des betroffenen Tierbestandes unbemerkt weiterverbreitet wird.

Zur Überwachung dieser Allgemeinverfügung und weiterer Vorbeugungs- oder gegebenenfalls Bekämpfungsmaßnahmen ist es unverzichtbar, dass das Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts mitgeteilt werden, sofern diese Daten nicht bereits aufgrund einer Registrierung nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 bzw. § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung erfasst worden sind.

Nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 haben die Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme dieser Tätigkeiten ihre Tierhaltung zu registrieren. Dies gilt unabhängig von der aktuellen Seuchenlage.

Zu I und II (Wild- und Hausschweine):

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Rhein-Neckar-Kreis ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit.

Die verpflichtende Kennzeichnung nicht unmittelbar beseitigter Wildschweine, die Beprobung aller erlegten, durch Unfall zu Tode gekommenen oder verendet aufgefundenen Wildschweine (Fallwild) und die Einsendung der Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie die verpflichtende Anzeige von – z.B.

bei Gelegenheit der Jagdausübung oder Revierpflege – im Jagdrevier verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern stellt nur einen geringen Eingriff dar. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären, stehen nicht zur Verfügung.

Eine andere Möglichkeit als die virologische Untersuchung von verendeten oder notgetöteten Hausschweinen existiert nicht, um den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei diesen Tieren sicher auszuschließen. Eine Beprobung verendeter oder notgetöteter Schweine durch den Tierhalter selbst stellt dabei für diesen die wirtschaftlich geringste Belastung dar. Eine Beprobung gefallener Tiere durch den Hoftierarzt ist möglich, unter fachlichen Gesichtspunkten aber entbehrlich, da die Beprobung ohne weiteres von tiermedizinischen Laien durchgeführt werden kann. Es steht den Haltern von Schweinen frei, Dritte mit der Probenahme zu beauftragen. Die angeordneten Probenahmen von verendeten Hausschweinen sind erforderlich und angemessen und führen zu keinen unzumutbaren Nachteilen. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären, stehen nicht zur Verfügung.

Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitlichen Folgen im Falle eines ungehinderten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind die Mittel erforderlich und angemessen.

Zu III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr. I. 1-5 und Nr. II. 1-2 dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, soweit nicht nach § 37 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Voraussetzungen für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs liegen vor.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ermöglichen und hätte erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine verheerende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Jagdausübungsberechtigten und der Schweinehalter im Rhein-Neckar-Kreis zurückstehen.

Hinweise:

- a. Für die unter I.1 (Wildschweine) genannte Probenahme und den Postversand ist ausschließlich das vom Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ausgegebene Probenmaterial inklusive Untersuchungsantrag (Anlage 1) zu verwenden.
- b. Für die unter II.1 (Hausschweine) genannte Probenahme und den Postversand ist ausschließlich das vom Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ausgegebene Probenmaterial zu verwenden. Dabei kann der Standard- Untersuchungsantrag aus der HI-Tier Datenbank erstellt werden. Alternativ ist der vom Veterinäramt und Verbraucherschutz ausgegebene Antrag zu verwenden (Anlage 2).
- c. Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild dürfen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden. Sie sind in Verwahrstellen zu beseitigen. Wer entgegen dieser Regelung Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbracht oder dort zurückgelassen hat, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

Zu widerhandlungen können gemäß § 18 Nr. 2 DVO JWVG in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Nr. 17 JWVG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

- d. Schweinehalter sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Biosicherheit zu ergreifen (Art. 10 der VO 2016/429). Informationen zur Biosicherheit können beim Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis angefordert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Beratungsangebot des Schweinegesundheitsdienstes Fellbach (Schaflandstr. 3/3, 70736 Fellbach, Telefon: +49 (711) 3426-1360, E-Mail: tgdstuttgart@tsk-bw-tgd.de) der Tierseuchenkasse Baden- Württemberg kostenlos in Anspruch zu nehmen.
- e. Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 25 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- f. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
- g. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet. Die verkündete Allgemeinverfügung kann im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in der Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115

Heidelberg, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes, kostenlos eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.